

VEREINBARUNG
über die
ZUSÄTZLICHEN GEGENLEISTUNGEN

zwischen

Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ),

CHE-103.988.958, Genossenschaft mit Sitz in Zürich,

Brunnenhofstrasse 20-22, 8057 Zürich,

("RFZ")

vertreten durch Frau Barbara Meili, von Russikon ZH, in Zürich, Präsidentin der Verwaltung, und Herrn Werner Marti, von Zürich, in Herrliberg ZH, Vizepräsident der Verwaltung, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,

und

SRF Schweizer Radio und Fernsehen,

CHE-130.326.458, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft

Fernsehstrasse 1-4, 8052 Zürich

("SRF")

vertreten durch Frau Nathalie Wappler Hagen, von Kreuzlingen, in Zürich, stellvertretende Generaldirektorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, und Herrn Guy Luginbühl, von Bowil, wohnhaft in Zürich, Leiter der Abteilung Finanzen und Services der SRF, mit Kollektivunterschrift zu zweien,

(beide auch "Partei/en")

Die Parteien haben heute eine öffentlich beurkundete Aufhebungsvereinbarung abgeschlossen. Die RFZ (welche unter der Geschäftsbezeichnung "SRG Zürich Schaffhausen" auftritt) hat der SRG im Rahmen der Aufhebung des Baurechts einen über die technische Heimfallentschädigung hinausgehenden Betrag bezahlt. Damit will die RFZ den durch die SRG am Standort Leutschenbach erbrachten *service public* unterstützen. Die SRG ihrerseits will die Arbeit der RFZ unterstützen und verpflichtet sich daher für die ganze Zeit, während der sie die Radio Hall betreibt, mindestens jedoch für eine Dauer von zehn Jahren ab dem "on-air Termin", die nachfolgenden Leistungen ohne Kostenfolge für die RFZ zu erbringen und sicherzustellen (die Parteien halten fest, dass die SRG ihre Leistungen über ihre Zweigniederlassung "SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio und Fernsehgesellschaft" ("SRF") erbringt):

1. Bereitstellung und Unterhalt der Infrastruktur

SRF stellt der RFZ die nachfolgend umschriebene Infrastruktur zur Verfügung und stellt sicher, dass diese einwandfrei funktioniert, gewartet und gegebenenfalls ersetzt wird:

- 1.1 Büroräumlichkeiten am Standort Leutschenbach für den Betrieb der Geschäftsstelle der RFZ mit insgesamt mindestens 4 möblierten Arbeitsplätzen (Standard SRF), einem Besprechungstisch und der zugehörigen Infrastruktur; die Büros müssen abschliessbar und separat sein (nicht Teil eines Grossraumbüros); es wird ein Einzelbüro und ein Teambüro mit drei Arbeitsplätzen je zur alleinigen Benutzung und ein Sitzungszimmer für mindestens 12 Personen, wenn möglich in der Nähe der RFZ-Büros, zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt; der Lebenszyklus des Büromobiliars entspricht dem Standard SRF; das Büromobiliar bleibt Eigentum der SRF;
- 1.2 Lager / Staumöglichkeiten für Büromaterial der Geschäftsstelle (Werbematerial, Banner, Drucksachen, Couverts, Briefpapier, Broschüren usw.);
- 1.3 Archiv mit mindestens 30 Ordnerlaufmetern (wobei klargestellt wird, dass die Lager-, Stau- und Archivräume auf dem Areal in Leutschenbach, aber nicht unmittelbar bei den Büros der RFZ liegen müssen);
- 1.4 Mitbenutzung/Buchung der ordentlichen Sitzungszimmer von SRF.

2. Separates Service Level Agreement

Die Modalitäten für die weiteren von SRF zu erbringenden Dienstleistungen (wie insb. IT- und Festnetz-Telekommunikationsinfrastruktur gemäss Standard SRF inkl. Helpdesk-Dienstleistungen) sowie Abgeltung von Nebenkosten sind im bereits bestehenden Service Level Agreement zwischen der RFZ (als Mitgliedorganisation der SRG Deutschschweiz) und SRF geregelt, welches weiterhin gilt und periodisch den aktuellen Verhältnissen angepasst wird.

3. Vorzugskonditionen

- 3.1 SRF sorgt dafür, dass die ihren Mitarbeitenden gewährten Konditionen für Parkplätze in der Tiefgarage, Konsumation in der Cafeteria und vergleichbare Leistungen auch den Mitarbeitenden der RFZ gewährt werden. Die Mitglieder der Verwaltung der RFZ können die Tiefgarage ebenfalls zu den gleichen Konditionen benutzen wie die Mitarbeitenden SRF.
- 3.2 SRF sorgt dafür, dass die RFZ von den Rahmenvereinbarungen und Einkaufskonditionen für Bedarfsmaterial (wie z.B. Briefpapier) von SRF profitieren kann.

4. Sicherstellung Werbemassnahmen, Plakatierung und Auftritt der RFZ (Sichtbarkeit)

SRF erbringt für die RFZ (Geschäftsbezeichnung "SRG Zürich Schaffhausen") folgende Werbe- und PR-Massnahmen:

- 4.1 Der Beitrag der RFZ an die Radio Hall wird öffentlich ausgewiesen.
- 4.2 SRF bringt auf einem festen Bauteil an prominenter Stelle der Radio Hall eine Plakette mit sinngemäss folgender Botschaft an (geplant: im Aussenbereich auf Augenhöhe an einem Betonpfeiler): "Die Radio Hall wurde von der Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ) mit dem Erlös aus dem Verkauf des Radiostudios Brunnenhof im Jahr [...] mitfinanziert."
- 4.3 Die Sichtbarkeit der RFZ bzw. SRG Zürich Schaffhausen im Areal Leutschenbach ist mit markanten Signaletik-Elementen sicherzustellen.
- 4.4 SRF unterstützt ein zeitgemässes Marketing für die RFZ (Präsenz auf Screens, Flyer-Abgabe bei Studioführungen usw.).

- 4.5 Der RFZ wird bei der Eröffnung der Radio Hall eine angemessene Rolle zuteil, die ihrem Beitrag zur Realisierung und als Trägergesellschaft von SRF gerecht wird. Die RFZ kann auf Wunsch eine aktive Rolle im Organisationskomitee übernehmen.

5. Mitwirkung und Unterstützung von Anlässen

SRF unterstützt die RFZ bei Veranstaltungen, insbesondere:

- 5.1 Der RFZ stehen im Rahmen der Verfügbarkeit die Live Stage der Radio Hall sowie die Besucherlounge (blauer Publikumseingang) kostenlos zur Verfügung (ausgenommen sind die Kosten für Technik und Sicherheitsleistungen, welche zu Selbstkosten in Rechnung gestellt werden können).
- 5.2 Ein- bis zweimal pro Jahr kann die RFZ im Rahmen der Verfügbarkeit kostenlos einen Anlass in einem Fernsehstudio durchführen (mit Ausnahme der Kosten für Technik und Sicherheitsleistungen, welche zu Selbstkosten in Rechnung gestellt werden können).
- 5.3 SRF unterstützt die RFZ nach Möglichkeit mit der Vergabe von Tickets zu attraktiven Sendungen, Publikumsveranstaltungen usw. für die RFZ-Mitglieder und erweitert damit die Möglichkeiten der RFZ, die Mitgliedschaft attraktiv zu gestalten (z.B. mit Verlosungen von Tickets). Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Anlässen mit Bezug zum Tätigkeitsgebiet der RFZ und für Anlässe in der Radio Hall.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Diese Vereinbarung (und die einzelnen darin vereinbarten Forderungen) können nur mit Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. An deren Stelle tritt jene Bestimmung, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit bedacht. Dies gilt auch, wenn die Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.
- 6.3 Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der einfachen Schriftform.

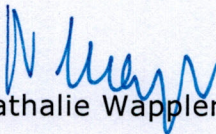
7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

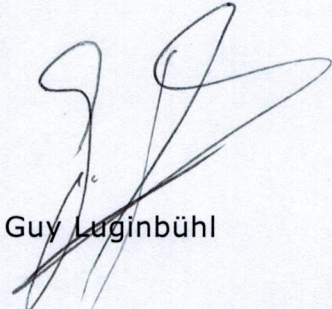
7.1 Diese Vereinbarung untersteht materiellem Schweizer Recht.

7.2 Gerichtsstand ist Zürich.

Für SRF Schweizer Radio und Fernsehen

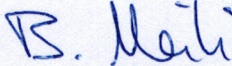
Zürich, 8. Dezember 2020

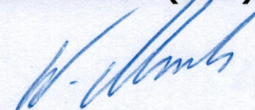

Nathalie Wappler


Guy Luginbühl

Für die Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ)

Zürich, 8. Dezember 2020


Barbara Meili


Werner Marti